



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 183 2012/2016

von Lisa Zanolla-Kronenberg und Joseph Schärli
namens der SVP-Fraktion

vom 10. April 2014

(StB 659 vom 10. September 2014)

Für Transparenz im Gebührenwesen: Wie viel und wofür nimmt die Stadt Luzern Jahr für Jahr Gebühren ein?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Welche Gebühren erhebt die Stadt Luzern, und in welcher Höhe?

In der systematischen Rechtssammlung der Stadt Luzern, die auch im Internet (via Online-Schalter, Dokumente) allen Interessierten offensteht, sind in zurzeit rund 40 verschiedenen Reglementen und Verordnungen Gebührentarife oder Benützungsgebühren enthalten. Diese Tarife und Benützungsgebühren orientieren sich an den kantonalen Vorgaben und werden aufgrund der geltenden Gemeindeordnung entweder in Kompetenz des Grossen Stadtrates (Reglemente) oder des Stadtrates (Verordnungen) festgesetzt. Details zu den einzelnen Entgelten können der Antwort zur Interpellation 178, Simon Roth und Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion, vom 24. März 2014: „Städtische Gebührenpolitik“, entnommen werden.

Zu 2.:

Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad in Prozent und absoluten Zahlen bei diesen Gebühren (oder allenfalls Gebührengruppen)?

Gemäss Lehre und Rechtsprechung haben sich Gebühren nach zwei Grundsätzen zu richten: dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip.

- a. Nach dem Kostendeckungsprinzip soll der Gesamtertrag der erhobenen Abgaben die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig oder die betreffende Einrichtung nicht oder höchstens geringfügig übersteigen. Zu beachten ist aber, dass zum Gesamtaufwand auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzugerechnet werden müssen.
- b. Nach dem Äquivalenzprinzip darf die erhobene Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Im Unterschied zum Kostendeckungsprinzip bezieht sich das Äquivalenzprinzip nicht auf die Gesamtheit der Erträge und Kosten, sondern immer

nur auf das Verhältnis von Abgabe und Leistung. Das Äquivalenzprinzip erscheint als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes.

Das kantonale Gebührengesetz vom 14. September 1993 und die dazugehörige Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 1. Januar 1996 regeln die Arten und die Höhe der Gebühren und Abgaben, welche die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern beziehen dürfen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 festgehalten, umfasst die systematische Rechtssammlung der Stadt Luzern rund 40 verschiedene Reglemente und Verordnungen mit insgesamt mehreren hundert Gebührentarifen oder Benützungsgebühren. Diese orientieren sich an den kantonalen Vorgaben und werden aufgrund der geltenden Gemeindeordnung entweder in Kompetenz des Grossen Stadtrates (Reglemente) oder des Stadtrates (Verordnungen) festgesetzt. Der Kostendeckungsgrad kann nicht für jede Gebühr oder Gebührengruppe berechnet werden, weil keine flächendeckende Rapportierung des Zeitaufwandes erfolgt.

Zu 3.:

Wie haben sich diese Einnahmen im Vergleich zum Rechnungsjahr 2003 mit dem Rechnungsjahr 2013 entwickelt (prozentual und summarisch)?

Der Vergleich der Gesamteinnahmen aus Entgelten kann anhand der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes der beiden Jahre entnommen werden. Die Gemeindefinanzstatistik von LUSTAT Statistik Luzern liefert für die Jahre 2003 bis 2012 für die Kostenart 43 die folgende Übersicht.¹

Gesamtertrag und Konsolidierter Laufender Ertrag nach Arten 2003 - 2012

Stadt Luzern (in 1'000 Franken)	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Δ TCHF	Δ %
Gesamtertrag	698'327	681'670	726'094	711'358	745'115	693'536	714'284	697'463	739'136	742'875	44'548	6%
Entgelte (Kostenart 43)	183'431	184'478	191'295	206'973	207'871	192'655	200'811	189'483	195'580	197'887	14'456	8%
Ersatzabgaben (Feuerwehr)	3'612	3'534	3'421	3'767	3'604	3'834	4'159	4'207	4'355	4'401	789	22%
Gebühren für Amtshandlungen	8'205	8'272	8'567	10'123	9'657	9'626	8'889	8'641	9'238	9'437	1'232	15%
Heimtaxen, Kostgelder (HAS, KJU)	69'156	70'733	72'204	74'314	76'397	79'899	83'073	86'629	78'544	79'389	10'233	15%
Schulgelder (Musikschule, Ferienpass, Betreuung VS, Sport- und Kreativwochen)	3'560	3'886	3'966	4'065	4'041	3'821	4'102	3'930	3'881	4'020	460	13%
Andere Benützungsgebühren und DL	38'627	37'743	35'915	42'100	40'739	40'012	42'611	41'057	49'963	50'294	11'667	30%
Verkaufserlöse (BZE Catering, Ferienpass, RW-Museum)	5'955	6'038	6'548	8'155	7'057	6'558	7'052	7'201	6'808	6'366	411	7%
Rückerstattungen (WSH, EO)	45'571	44'557	52'451	55'059	57'531	37'280	40'428	36'113	41'319	42'548	-3'023	-7%
Bussen (Stadtpolizei, Steuern)	8'237	8'871	7'718	8'794	8'043	10'946	9'949	1'698	1'466	1'422	-6'815	-83%
Übrige Entgelte	507	844	505	597	803	680	547	7	7	11	-496	-98%
1.1.2010: Fusion von Luzern mit Littau											LUSTAT Statistik Luzern	
Gebietsstand: 2014											Datenquelle: LUSTAT - Gemeindefinanzstatistik	

Unter die anderen Benützerggebühren und Dienstleistungen (Kostenart 434) fallen z. B. die Ausnahmebewilligungen Strassenverkehr, Hallenbadeintritte, Parkgebühren, Ablagerungsgebühren inkl. illegaler Entsorgung, Gebühren für Märkte und Messen, für Boulevardrestaurants, für Baustelleninstallationen, für Signalisationen, für Dienstleistungen für Alarmanla-

¹ Die Werte für 2013 sind von LUSTAT erst gegen Ende November 2014 verfügbar.

gen, für das Kommunikationsnetz des Parkleitsystems, Benützergebühren für Plakatstellen APG.

Unter die Gebühren für Amtshandlungen (Kostenart 431) fallen z. B. die Gebühren für Gastgewerbeverlängerung, für Einbürgerungen, für das Zivilstandswesen, für Beglaubigungen, für die Rechnungsablage von Stiftungen oder Schreibgebühren im Zusammenhang mit Baubewilligungen oder Verfügungen.

Zu 4.:

Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip erhoben. Das heisst: Wer etwas will, soll zahlen. Was aber, wenn man nichts will, aber trotzdem zahlen muss, weil es einfach gesetzlich vorgeschrieben ist? Da will ja der Staat etwas, also wieso erhebt er überhaupt Gebühren? Dazu hier nur ein kleines Beispiel: So zahlt die Interpellantin pro Angestellten (Saison April bis November) und pro Anmeldung jeweils 35 Franken. Ist hier das Primat der Verhältnismässigkeit (Arbeitsaufwand) wirklich noch gewährleistet (Kostenwahrheit)?

Die Gebühr ist in der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) geregelt. Die Gemeinden sind verpflichtet, diesen Tarif anzuwenden.

Ein materiell korrektes und inhaltlich vollständiges Einwohnerregister ist für jede Gemeinde von zentraler Bedeutung. Jede Anmeldung erfolgt nach den Richtlinien und Vorgaben des Melderechts. In manchen Rechtsbereichen (z. B. Steuern, Sozialhilfe, AHV usw.) gilt nämlich die melderechtliche Anmeldung als Indiz für den Wohnsitz, und deshalb gehört die sorgfältige Überprüfung einer Anmeldung zur obersten Maxime. Eine Anmeldung verursacht den Gemeinden Aufwendungen. Neben dem Erfassen der Daten (Merkmale gemäss Artikel 6 des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes und § 13 des kantonalen Niederlassungsgesetzes) sind weitere Tätigkeiten wie die Abgabe des Schriftenempfangsscheines, die Aufbewahrung des Heimatscheines, das Pflegen der Daten usw. zu erwähnen. Von grosser Wichtigkeit ist auch das Weiterleiten der Daten an andere Amtsstellen (z. B. an das Steueramt, Amt für Migration, AHV-Zweigstelle, Kantonale Datenplattform usw.), damit diese im Rahmen ihrer Aufgaben ebenfalls aktiv werden können.

Der durchschnittliche Aufwand für das Bearbeiten eines Zuzugs für eine Einzelperson beträgt 30 Minuten, die durchschnittlichen Vollkosten pro Stunde (Lohnkosten, Materialkosten, Gemeinkosten wie Miete, Abschreibungen usw.) belaufen sich auf rund Fr. 80.– bis Fr. 100.–. Es zeigt sich, die erhobene Gebühr von Fr. 35.– ist für die Gemeinden nicht kostendeckend.

Zu 5.:

In der Stadt Luzern zahlen Anwohner für ihre Dauerparkkarte 600 Franken, in der Stadt Solothurn 120 Franken. Wie kann der Stadtrat diese Diskrepanz von 500 % erklären?

Die Parkkartengebühren sind im Parkkartenreglement festgelegt. Diese Reglementsbestimmungen werden vom Parlament beschlossen und unterliegen zudem dem fakultativen Referendum.

Die Möglichkeiten und Vorteile, welche Anwohnerparkkarten bieten, unterscheiden sich unter den Städten und Gemeinden zum Teil auf erhebliche Weise. Die Erfahrung zeigt, dass diese Gebühren nur bedingt miteinander verglichen werden können. So sind beispielsweise in der Stadt Luzern die Anwohnerparkkarten in den Gebieten Bruch und Hirschmatt/Neustadt auch auf Parkuhren-Parkplätzen gültig, womit die Anwohnenden von den Parkingmeter-Gebühren in dieser Zone befreit sind. Die Gebühr von Fr. 600.– pro Jahr für Anwohnerparkkarten ist seit dem Jahr 1994 unverändert.

Der Stadtrat erachtet die Jahresgebühr von Fr. 600.– für die Anwohnerparkkarte als angemessen, nicht zuletzt auch deshalb, weil damit das Fahrzeug für eine unbeschränkte Zeit auf dem öffentlichen Grund abgestellt werden kann und die Gebührenhöhe in der Praxis selten zu Diskussionen Anlass gibt.

Stadtrat von Luzern

